



Amtliche Bekanntmachungen

Aufgrabungen von Straßen und Gehwegen im Winter

Während der Wintermonate können Baugruben wegen Bodenfrost nur unzureichend verfüllt und der Baugrubenaushub nicht ordnungsgemäß verdichtet werden. Um die dadurch bei Tauwetter verstärkt auftretenden Straßeneinbrüche zu vermeiden – diese bringen für den Straßenverkehr eine erhöhte Unfallgefahr mit sich – werden Aufgrabungen vom **3. November 2008 bis 22. März 2009** nicht zugelassen.

Sollte es sich um eine nicht aufschiebbare Maßnahme handeln, so ist ein Antrag im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, zu stellen.

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 1. Oktober 2008 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der **STADTZEITUNG** der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen:

Teilflächen der als Ortsstraße gewidmeten Grundstücke Fl.Nrn. 1575/1 und 1574/1 Gem. Fürth (**Fläche von ca. 85 Quadratmetern bei Schwabacher Straße 440**).

Die Lagepläne zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts er-

hoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 8. Oktober 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Widmung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 1. Oktober 2008 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der **STADTZEITUNG** der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Als Ortsstraße wird gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG): Das Grundstück Fl.Nr. 2012/10 Gem. Fürth (**Ecke Waldstraße/Fronmüllerstraße**).

Als beschränkt-öffentlicher Weg mit Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) werden gewidmet: Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 947, 946/2, 962/3 und 943 Gem. Unterfarnbach (**Geh- und Radweg zwischen Gustav-Weißkopf- und Melli-Beese-Straße**).

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 8. Oktober 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Bekanntmachung über die Prüfung der Wahlvorschläge für die Wahl eines Integrationsbeirates vom 1. bis 5. Dezember 2008

Nach der Satzung und Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat findet im Wahlzeitraum vom 1. bis 5. Dezember 2008 die Wahl seiner stimmberechtigten Mitglieder statt. Die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsbeirates auf Mängel findet am

Montag, 27. Oktober 2008, um 11 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal 2 (Zimmer 201), durch den Wahlleiter statt.

Die Prüfung ist öffentlich. Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet.

**Fürth, 9. Oktober 2008, der Wahlleiter für die Wahl des Integrationsbeirates
Markus Braun, Bürgermeister**

Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Garten- und Landschaftsbau“ südlich der Sacker Hauptstraße sowie zu einer Erweiterung der gemischten Baufläche im östlich angrenzenden Bereich (FNP-Ä. Nr. 2007.02)

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 17. Oktober 2007 das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im o. g. Bereich förmlich eingeleitet. Vorrangiges Ziel der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb an der Sacker Hauptstraße 58 in Braunsbach zu schaffen. Darüber hinaus soll durch die Ausweisung einer (angrenzenden) gemischten Baufläche der Siedlungsbereich von Braunsbach arrondiert werden.

Nachdem im Zeitraum vom 17. Januar bis zum 4. Februar 2008 gem. § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stattfand, hat der Bauausschuss mit Beschluss vom 1. Oktober 2008 den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 2007.02 einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme: Die öffentliche Auslegung beginnt am **30. Oktober** und endet am **2. Dezember 2008**.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes Nr. 2007.02 mit Begründung und Umweltbericht sowie die vorlie-

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT FÜRTH

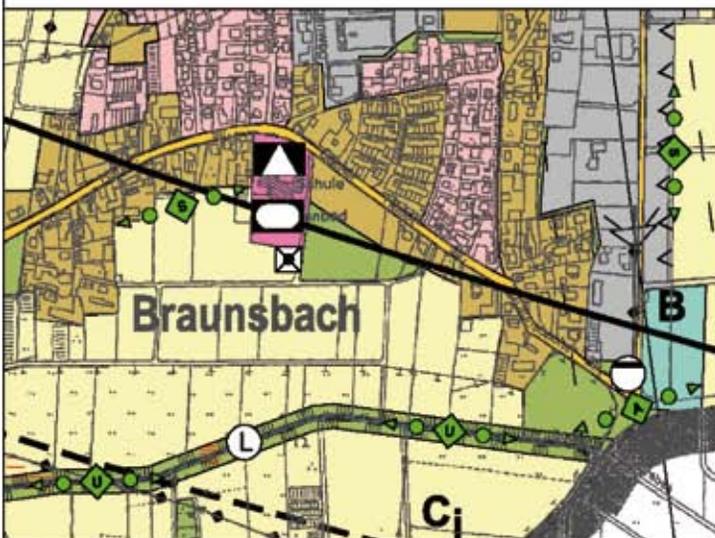
MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

ÄNDERUNG DES WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ZUR AUSWEISUNG EINER SONDERBAUFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU" SÜDLICH DER SACKER HAUPTSTRASSE SOWIE EINER DAMIT VERBUNDENEN ERWEITERUNG DER GEMISCHTEN BAUFLÄCHE IM ÖSTLICH ANGRENZENDEN BEREICH. GEMARKUNG SACK

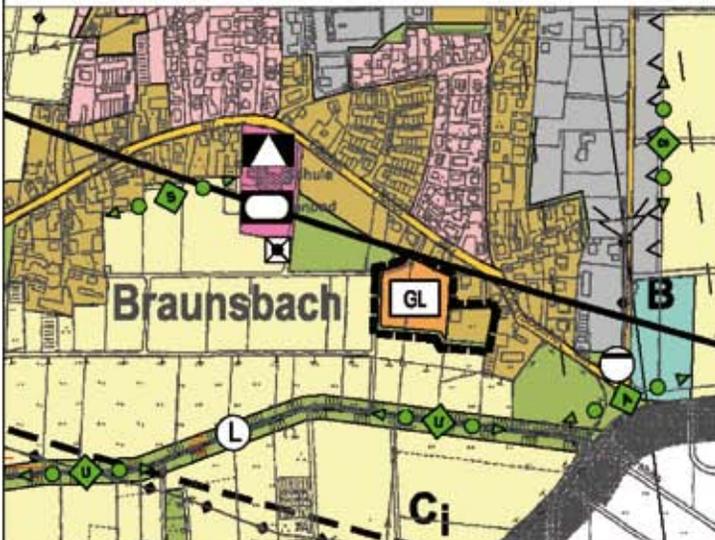


ÄNDERUNGSNUMMER
2007. 02

WIRKSAME DARSTELLUNG



GEPLANTE DARSTELLUNG



LEGENDE:

- ÄNDERUNGSBEREICH
- WOHNBAUFLÄCHEN
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- SONDERBAUFLÄCHEN
- GARTEN - UND LANDSCHAFTSBAU
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHULE
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- GRENZE DER BAULICHEN ENTWICKLUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- WASSERFLÄCHEN
- NOTBRUNNEN *
- ABWASSER
- VERSORGUNGSLEITUNG OBERIRDISCH *
- GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- Uferschutzstreifen mit Massnahmen zur Gewässersanierung
- Einbindung von Siedlungsrändern in die Landschaft
- Entwicklung von Alleeen und Baumreihen an Strassen
- FLÄCHEN NACH ART. 13d BayNatSchG < 2000 m² / > 2000 m² *
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS.
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (Art. 10 BayNatSchG) *
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT.
- LÄRMSCHUTZZONEN IN DER UMGEBUNG DES FLUGHAFENS NÜRNBERG *
- ZONE B MIT LEQ ZWISCHEN 72 UND 67 dB (A)
- ZONE Ci MIT LEQ ZWISCHEN 67 UND 64 dB (A)
- RICHTFUNK
- IMMISSIONSSCHUTZANFORDERUNGEN ZWISCHEN FLÄCHEN, DEREN NUTZUNGEN SICH GEGENSEITIG BEEINTRÄCHTIGEN KÖNNEN, SIND ZU UNTERSUCHEN UND IN DEN NACHGEORDNETEN VERFAHREN ZU PRÄZISIEREN. DIES IST VOR ALLEM DER FALL BEI WOHNBAUFLÄCHEN, GEMISCHTEN BAUFLÄCHEN BZW. KLEINGARTENFLÄCHEN EINERSEITS UND ANGRENZENDEN GEWERBLICHEN BAUFLÄCHEN, SONDERBAUFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF BZW. GRÜNFLÄCHEN MIT DEN ZWECKBESTIMMUNGEN FREIZEITANLAGEN, SPORANLAGEN UND FESTPLATZ ANDERERSEITS.

STADTPLANUNGSAMT
FÜRTH

GEÄNDERT IM AUGUST 2008 VII

FÜRTH, SEPTEMBER 2007

SCHÖNER
DIPLOM-ING., AMTSLEITER

* NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE NACH § 5 (4) BAUOB

genden umweltbezogenen Informationen können im Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 2.2, von Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Beschreibung der umweltrelevanten Belastungen im Umweltbericht
- diverse umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter der Rufnummer 974-3325 vereinbart werden.

Fürth, 9. Oktober 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1982 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982, S.149, BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt eine Teilfläche von ca. 20 Quadratmetern des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 70 Gem. Burgfarnbach (**Teilfläche bei Anwesen Würzburger Straße 521 in der Seilersbahn**) einzuziehen. Die zur Einziehung vorgesehene Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche nicht mehr benötigt.

Der Lageplan zu dem Verfahren kann im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 223, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Fürth, 8. Oktober 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Bekanntmachung nach Art. 32 Abs. 1 Satz 4 Meldegesetz – MeldeG über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen

Nach Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) darf die Stadt Fürth als Meldebehörde im Zusammenhang mit der Wahl der deutschen Abgeordneten

des Europäischen Parlaments am 7. Juni 2008 den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Diesen Widerspruch können Bewohner im Stadtgebiet Fürth schriftlich oder mündlich beim Bürgeramt der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, einlegen; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird. Die Stadt Fürth – Bürgeramt (Meldebehörde) darf, falls einer Datenweitergabe nicht widersprochen wurde, Daten frühestens am **7. Dezember 2008** weitergeben.

Fürth, 7. Oktober 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen

1. Auftraggeber: Stadt Fürth, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Helmplatz 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3600, Fax 974-3677.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

b) Verfahrensform: Lieferauftrag.

3. a) Ausführungsort: entfällt.

b) Auftragsgegenstand: 1 Stück feuerwehrtechnischer Ausbau mit Beladung für ein Kleinalarmpfahrzeug.

c) Unterteilung in Lose: nicht vorgehen.

d) Anfertigen von Entwürfen: entfällt.

4. Ausführungsfrist: 1./2. Quartal 2009.

5. a) Anforderung der Unterlagen: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Amt 60, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108. Verdingungsunterlagen können bei der o.g. Stelle ab 20. Oktober 2008 von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrages von 15 Euro abholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto 18, Sparkasse Fürth, BLZ 76250000, oder Postbank Nürnberg, Konto 2676859, BLZ 76010085, beizufügen. Der Betrag wird nicht erstattet.

6. a) Schlusstermin für Angebotseingang: 18. November 2008, 15 Uhr.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Amt 60, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: keine.

b) Tag, Stunde, Ort: 18. November 2008, 15 Uhr, siehe 6. b).

8. Kautions- und sonstige Sicherheit: entfällt.

9. Zahlungsbedingungen: es erfolgen keine Abschlagszahlungen.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: keine.

12. Bindefrist: 31. Januar 2009.

13. Zuschlagskriterien: gemäß VOL/A.

14. Nebenangebote: sind zugelassen.

15. Sonstige Angaben: entfällt.

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: entfällt.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: entfällt.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106/-3107, Fax 974-3108.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag nach VOB.

3. a) Ausführungsort: Kapellenstraße 47, 90762 Fürth.

b) Auftragsgegenstand: Container – Schulgebäude.

Eröffnungstermin: **25. November 2008, 14 Uhr**; LV-Kosten: **15,30 Euro**, Ausführungsfrist: **Fertigstellung: 30. April 2009**; Leistungsumfang: Ausweichquartier als Raumzellengebäude für Grund- und Hauptschulen mit 8 Klassen, schlüsselfertig, gebrauchsfertig, ohne Einrichtung, 3 Geschosse, 2 Treppenaufgänge, nicht unterkellert, ca. 24,0 m/14,50 m, das Objekt wird gekauft, Nutzfläche ca. 980 m².

c) Unterteilung in Lose: entfällt.

d) Anfertigung von Entwürfen: Auf der Grundlage der beiliegenden Vorentwürfe sind entsprechend der spezifischen, technischen Produkte des Anbieters geeignete Entwürfe zur endgültigen Lösung der Planungsaufgabe zu erarbeiten.

4. Ausführungsfristen: siehe 3. b).

5. a) Anforderung der Unterlagen

bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106/-3107, Fax 974-3108. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle ab dem 4. November 2008 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrages gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto 18, Stadtparkasse Fürth (BLZ 762 500 00), oder Postbank Nürnberg, Konto 26 76 859 (BLZ 760 100 85), beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: siehe 3. b).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: deutsch.

7. a) Bei Eröffnung zugelassen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: siehe 3. b) und 6. b).

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit ZVB.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise, siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 23. Januar 2009.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.

14. Nebenangebote: Wertung nach VOB und den Bewerbungsbedingungen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach. ■